

28.09.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AV - Fz - In - Wi

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie**COM(2020) 280 final****A****Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- AV 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Kommission, mit der Änderung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowohl die europäischen Unternehmen bei ihrer Rekapitalisierung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen als auch den Anlegerschutz zu stärken.
- Wi 2. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, formelle Hürden in den Vertriebsvorschriften der MiFID II zu beseitigen, wo diese nicht unbedingt erforderlich sind, und so darauf hinzuwirken, die Regeln unter Wahrung berechtigter Anliegen des Anlegerschutzes praxistauglicher und anlegerfreundlicher zu gestalten.

- Wi 3. Während der besonderen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie wird die wachsende Bedeutung elektronischer Kommunikation und alternativer Vertriebswege, wie das Telefongeschäft, in besonderer Weise offensichtlich.
- AV 4. Der Bundesrat unterstützt aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung einen Wechsel von der Papierform zur elektronischen Form für die der Richtlinie unterliegenden erforderlichen Informationen, jedoch sollten Kleinanleger insoweit ein echtes Wahlrecht haben. Anstelle der vorgeschlagenen Lösung, die eine ausdrückliche Bitte des Anlegers verlangt, wenn er die Informationen in Papierform erhalten möchte, sollte das Einverständnis des Kunden für die Zusendung der Informationen in elektronischer Form eingeholt werden. Die Papierform kann weiterhin wichtig und sinnvoll sein. Beispielsweise kann die Geeignetheitserklärung, in der die Abstimmung der Anlageberatung insbesondere mit den Zielen und der Risikoeinstufung des Anlegers festgehalten wird, ihre Hinweisfunktion besser erfüllen, wenn der Kunde sie vor dem Geschäftsabschluss noch einmal in Händen hält und durchlesen kann. Daneben kann beispielsweise mit Blick auf einen leichteren Zugang Dritter zu den Dokumenten im Todes- oder Betreuungsfall ein berechtigtes Interesse daran bestehen, die Dokumente weiterhin in Papierform zu erhalten. Daher sollte für die Inanspruchnahme der Papierform keine Hürde errichtet werden, zumal die Gefahr besteht, dass Anleger den Hinweis auf die Möglichkeit der Papierform übersehen.
- AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Nach Auffassung des Bundesrates sollte zur Aufrechterhaltung des hohen Niveaus des Anlegerschutzes der MiFID II weiterhin die Verpflichtung bestehen, Kleinanlegern bei Verwendung eines Fernkommunikationsmittels zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments sämtliche Informationen über Kosten und Nebenkosten vor Geschäftsabschluss zur Verfügung zu stellen. Diese sind wesentlich für die Rendite und stellen folglich eine wichtige Grundlage für die Anlageentscheidung dar.
- Wi 6. Der Bundesrat begrüßt daher die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit zum Kundenverzicht bei der Zurverfügungstellung der Ex-ante-Kosteninformation im Telefongeschäft. Er bittet die Bundesregierung aber in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, dass auch Kunden ohne elektronischen Kommunikationsweg von dieser Flexibilisierung profitieren können, indem die Regelungen so ausgestaltet werden, dass eine nachträgliche Zustellung

der Ex-ante-Kosteninformation auf Wunsch des Kunden auch für diese Informationen in Papierform erfolgen kann.

- AV 7. Darüber hinaus sollte nach Auffassung des Bundesrates die Produktüberwachung weiterhin auch für Unternehmensanleihen mit sogenannten Make-Whole-Klauseln gelten. Auch wenn Make-Whole-Klauseln bestimmte Risiken reduzieren, besteht auch bei ihnen das Bedürfnis, die Geeignetheit der Anleihen für den Zielmarkt zu überprüfen. Die Sicherung des Zinsanspruchs bei vorzeitiger einseitiger Beendigung ist nur ein Aspekt unter vielen. Daneben spielen das Totalausfallrisiko, die Anlagedauer oder der Rang der Anlegerforderungen in der Insolvenz eine wichtige Rolle, ebenso wie nicht monetäre Aspekte wie beispielsweise die Investition in nachhaltige Unternehmungen.
- Wi 8. Um die Rahmenbedingungen für den telefonischen Vertriebsweg noch weiter zu verbessern, spricht sich der Bundesrat zudem im Zuge der anstehenden Überprüfung der MiFID II für die Schaffung einer Regelung aus, mit der Kunden auf die telefonische Aufzeichnung von Gesprächen zur Anlageberatung oder im beratungsfreien Wertpapiergeschäft verzichten können. Die derzeit bestehende Aufzeichnungspflicht stellt nicht nur für die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen eine bürokratische Belastung dar, sondern wird auch von vielen Anlegern als tiefgreifender Eingriff in ihre Privatsphäre empfunden. Dies kann letztlich dazu führen, dass Anleger infolgedessen auf die Nutzung dieses Vertriebsweges gänzlich verzichten.

B

9. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.